

Geschäftsverzeichnisnr. 1584
Urteil Nr. 136/99 vom 22. Dezember 1999

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 7 § 4 des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer (in der vor der Abänderung durch Artikel 74 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 geltenden Fassung), gestellt vom Arbeitsgericht Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 11. Januar 1999 in Sachen J. Troch gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 13. Januar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 § 4 des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 (in der vor der Abänderung und Ergänzung durch Artikel 74 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 geltenden Fassung) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß der König den Arbeitgebern Maßnahmen zur Prüfung des wirklichen Vorhandenseins und der Fortdauer der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit auferlegen und die Nichtdurchführung dieser Maßnahmen mit Besserungs- oder Polizeistrafen belegen kann, allerdings beschränkt auf die Arbeitgeber und deren Beauftragte, und indem dadurch vor dem 1. März 1998 nämlich Artikel 175 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 und die Sanktion nach Artikel 1bis Nr. 2 b) des Gesetzes vom 30. Juni 1971 nur auf jene Verstöße im Bereich der Arbeitslosigkeit angewandt werden können, die von Arbeitgebern, die natürliche Personen sind, und deren Beauftragten begangen worden sind, während Handlungsbevollmächtigte und somit Rechtspersonen unberührt bleiben? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 7 § 4 Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1951 ersetzten und vor seiner durch Artikel 74 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen geänderten, ab dem 1. März 1998 geltenden Fassung lautete wie folgt:

« Der König kann den Arbeitgebern notwendige Maßnahmen zur Prüfung des wirklichen Vorhandenseins und der Fortdauer der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit auferlegen und die Nichtdurchführung dieser Maßnahmen mit Besserungs- oder Polizeistrafen belegen, die auf die Arbeitgeber und ihre Beauftragten anwendbar sind. [...] »

B.2. Das Arbeitsgericht fragt, ob diese Bestimmung mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz vereinbar ist, insoweit sie den König ermächtigt, den Arbeitgebern Maßnahmen zur Prüfung des wirklichen Vorhandenseins und der Fortdauer der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit aufzuerlegen und die Nichtdurchführung dieser Maßnahmen mit Besserungs- oder Polizeistrafen zu belegen, dies allerdings beschränkt auf die Arbeitgeber und Beauftragten, so daß vor dem 1. März 1998

« Artikel 175 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 und die Sanktion nach Artikel *1bis* Nr. 2 b) des Gesetzes vom 30. Juni 1971 nur auf jene Verstöße im Bereich der Arbeitslosigkeit tatsächlich angewandt werden können, die von Arbeitgebern, die natürliche Personen sind, und deren Beauftragten begangen worden sind, während Handlungsbevollmächtigte und somit Rechtspersonen unberührt bleiben ».

B.3. Artikel *1bis* Nr. 2 b) des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, bestimmt:

« Unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen und insoweit die Taten auch strafrechtlich verfolgt werden können, kann dem Arbeitgeber, der sich einer Übertretung im Sinne von Artikel 175 Nr. 2 des obengenannten königlichen Erlasses vom 25. November 1991 schuldig gemacht hat, eine Geldstrafe [...] in Höhe von 120.000 bis 400.000 Franken auferlegt werden. »

Laut Artikel 175 Nr. 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 4. April 1995 ersetzten Fassung werden bestraft

« mit Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von 500 bis 2.500 Franken oder mit nur einer dieser Strafen der Arbeitgeber, sein Beauftragter oder Handlungsbevollmächtigter, der einen Arbeitnehmer beschäftigt hat oder hat arbeiten lassen, der zum Zeitpunkt der Prüfung nicht in das Personalregister eingetragen war und dem wegen dieser Beschäftigung das Recht auf Arbeitslosengeld entzogen werden muß ».

B.4. Der Verweisungsrichter ist der Auffassung, daß der beanstandete Artikel 7 § 4 Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 strikt interpretiert werden muß; in der Fassung vor der Abänderung durch das Gesetz vom 13. Februar 1998 ermächtigt diese Bestimmung den König nur, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen und Strafen festzulegen hinsichtlich von Arbeitgebern und ihren Beauftragten und bietet somit keine Rechtsgrundlage für ein Auftreten des Königs hinsichtlich von

Handlungsbevollmächtigten. Dem Arbeitsgericht zufolge entbehrt Artikel 175 Nr. 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 denn auch einer gesetzlichen Grundlage, insoweit er außer auf die Arbeitgeber und Beauftragten auch auf die Handlungsbevollmächtigten abzielt.

In der Interpretation des Verweisungsrichters, der zufolge nur «die Arbeitgeber und deren Beauftragte» gemeint sind und nicht die «Handlungsbevollmächtigten», ergibt sich aus der beanstandeten Bestimmung ein Behandlungsunterschied, insoweit nur die Erstgenannten strafrechtlich haftbar gemacht werden können und deshalb nur ihnen eine administrative Geldstrafe auferlegt werden kann.

B.5. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß der Gesetzgeber einen solchen Unterschied beabsichtigt hat. Nun, da der Gesetzgeber nicht nur auf die strafrechtliche Haftung des Arbeitgebers selbst abzielte, sondern auch auf die anderer Personen, die in dem Unternehmen die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers ausüben, ist dem Hof nicht einsichtig - und der Ministerrat gibt auch nicht an -, wodurch gerechtfertigt wäre, daß wohl auf die Beauftragten, nicht aber auf die Handlungsbevollmächtigten abgezielt wird, obgleich diese ebenfalls über eine solche Weisungsbefugnis verfügen können.

Mit dem Verweisungsrichter und dem Ministerrat muß darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber die beanstandete Bestimmung inzwischen dahingehend vervollständigt hat, daß seit dem 1. März 1998 auch die «Handlungsbevollmächtigten» des Arbeitgebers ausdrücklich gemeint sind (Artikel 74 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen).

B.6. Wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Bestrafung für Arbeitgeber und Beauftragte vorgesehen hat, ist es durch nichts gerechtfertigt, dies hinsichtlich der Handlungsbevollmächtigten nicht zu tun. Aus der Tatsache, daß es hinsichtlich der Handlungsbevollmächtigten eine solche Regel nicht gibt, kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß die beanstandete Bestimmung selbst im Widerspruch stehen würde zu dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, insoweit die Arbeitgeber und ihre Beauftragten mit einer Strafe belegt werden können. Überdies würde die Verfassungswidrigkeitserklärung der Nichtverfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung, insoweit sie die

Möglichkeit einer Bestrafung nicht auf die Handlungsbevollmächtigten ausdehnt, zu einem Resultat führen, das unvereinbar ist mit Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, der u.a. bestimmt, daß « niemand [...] verfolgt werden [darf], es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen ».

B.7. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt hat, allerdings nicht, indem er die Möglichkeit zur Bestrafung des Arbeitgebers und seiner Beauftragten für den Fall, daß die auf die Arbeitslosenregelung sich beziehenden Kontrollmaßnahmen nicht eingehalten werden, vorgesehen hat, sondern indem er diese Möglichkeit nicht auch hinsichtlich der Handlungsbevollmächtigten des Arbeitgebers vorgesehen hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 7 § 4 Absatz 1 des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Bestrafung der Arbeitgeber und ihrer Beauftragten ermöglicht.

- Die Tatsache, daß es vor dem Gesetz vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen nicht möglich war, einen Handlungsbevollmächtigten eines Arbeitgebers für Taten zu bestrafen, für die die Arbeitgeber oder ihre Beauftragten aufgrund der beanstandeten Bestimmung wohl mit einer Strafe belegt werden können, ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets